1. AFC Mülheim Shamrocks e. V.
Körnerstr. 26
45470 Mülheim an der Ruhr

Mülheim, den 03.11.2026

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Shamrocks,

hiermit laden wir euch herzlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des 1. AFC Mülheim Shamrocks e. V. ein.

Datum: **Mittwoch, 18.11.2026**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Ort: **Haus des Sports, Südstr. 25, 45470 Mülheim an der Ruhr**

Im Mittelpunkt der Versammlung steht die **Vorstellung und gemeinsame Beratung des Entwurfs unserer Finanzordnung**. Wir möchten dabei insbesondere eure Anregungen und Änderungsvorschläge aufnehmen. Im Anschluss wird der Entwurf unter Berücksichtigung der Rückmeldungen überarbeitet und euch zur erneuten Prüfung und Rückmeldung zur Verfügung gestellt. Die endgültige Fassung wird anschließend vom zuständigen Vorstandsgremium beschlossen.

Darüber hinaus möchten wir mit euch über eine mögliche **Anpassung der Mitgliedsbeiträge** sprechen. Ziel ist es, dieses Thema frühzeitig gemeinsam zu diskutieren und eine Grundlage für die weitere Beratung und eine mögliche Beschlussfassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2027 zu schaffen. **Eine Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge ist für diese außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen.**

Den aktuellen Entwurf der Finanzordnung findet ihr im Anhang.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Vorstellung und Beratung des Entwurfs der Finanzordnung
4. Information und Aussprache über eine mögliche Anpassung der Mitgliedsbeiträge
5. Verschiedenes

Wir freuen uns über eure Teilnahme und eine konstruktive Diskussion.

Mit sportlichen Grüßen

Thorsten Bartel Sebastian Winkler Alina Knöpke

Finanzordnung des 1. AFC Mülheim Shamrocks e. V.

Entwurf – Stand: 01.11.2026

1 | Zweck und Geltungsbereich

Diese Finanzordnung ergänzt die Vereinssatzung um Regelungen zur finanziellen Transparenz, Planung und Entscheidungsfindung sowie zur Verwendung von Vereinsmitteln. Sie gilt für sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich seiner Teams, Abteilungen und Veranstaltungen.

Die finanziellen Mittel dienen grundsätzlich dem Gesamtverein und sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse seiner Teams und Abteilungen verantwortungsvoll und solidarisch eingesetzt werden.

Die Bestimmungen der Vereinssatzung und die geltenden gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2 | Zuständigkeiten und Finanzzugang

(1) Verantwortung des Vorstands

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, die finanzielle Planung und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Vereins liegt beim Vorstand im Rahmen der Vereinssatzung. Die interne Verteilung oder Übertragung einzelner Aufgaben entbindet den BGB-Vorstand nicht von seiner Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Aufgaben der Kassenwartin / des Kassenwarts

Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die laufende Finanzverwaltung zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Buchführung, die Verwaltung der Vereinskonten, die Dokumentation sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie die Vorbereitung der Finanzberichte und Jahresabrechnungen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt unter Beachtung der in dieser Finanzordnung festgelegten Entscheidungs- und Freigabeverfahren.

(3) Finanzzugang des BGB-Vorstands

Allen Mitgliedern des BGB-Vorstands ist unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion ein eigenständiger und zeitnaher Zugang zu den Finanzinformationen des Vereins zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die Kontostände und Kontobewegungen, Buchungsübersichten und Belege sowie bestehende Forderungen und finanzielle Verpflichtungen. Hierzu sollen nach Möglichkeit persönliche Onlinebanking-Zugänge mit Leserechten eingerichtet werden. Alternativ ist ein gleichwertiger Zugang sicherzustellen. Die Einsichtnahme darf nicht von der vorherigen Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds abhängig sein und begründet keine zusätzlichen Zahlungs- oder Verfügungsberechtigungen.

Entwurf

3 | Buchführung, Belegablage und Finanzberichte

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Buchungen sind nach einheitlichen, vom Vorstand festgelegten Kategorien zu gliedern und, soweit sinnvoll, einzelnen Teams, Abteilungen, Veranstaltungen oder Ressorts zuzuordnen. Sammelposten und allgemein gefasste Ausgabenkategorien sind im jährlichen Kassenbericht ab einem Gesamtbetrag von 1.000 € so aufzuschlüsseln oder zu erläutern, dass ihre wesentliche Zusammensetzung nachvollziehbar ist.

(2) Insbesondere bei Veranstaltungen wie Gamedays sind Einnahmen und Ausgaben getrennt und ausreichend detailliert zu erfassen, sodass eine nachvollziehbare Auswertung der jeweiligen Veranstaltung möglich ist.

(3) Die zugehörigen Belege und Finanzunterlagen sind ordnungsgemäß und möglichst digital zu verwalten. Die hierfür eingesetzten Werkzeuge und konkreten Abläufe werden vom BGB-Vorstand festgelegt.

(4) Der BGB-Vorstand verschafft sich regelmäßig, in der Regel einmal pro Quartal, einen gemeinsamen Überblick über die aktuelle Finanzlage des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Kontostände, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben sowie offene Forderungen und Verbindlichkeiten. Absehbare finanzielle Engpässe sind unabhängig davon frühzeitig innerhalb des BGB-Vorstands zu kommunizieren.

(5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen prüfen die Vereinsfinanzen unabhängig vom Vorstand. Hierfür sind ihnen die erforderlichen Finanzunterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

4 | Haushaltsplanung und Liquidität

(1) Der BGB-Vorstand erstellt jährlich eine Finanzplanung auf Grundlage der zu erwartenden Einnahmen, der regelmäßig anfallenden Kosten sowie absehbarer größerer Ausgaben. Die wiederkehrenden Kosten sind hierfür in einer gesonderten Übersicht zu erfassen und jährlich zu aktualisieren.

(2) Die Finanzplanung dient als Grundlage für die Festlegung von Budgets und größere Ausgabenentscheidungen. Dabei ist die Zahlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen und, soweit es die finanzielle Situation erlaubt, schrittweise eine angemessene Liquiditätsreserve aufzubauen.

(3) Die wesentlichen Eckpunkte der jährlichen Finanzplanung werden dem erweiterten Vorstand möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres und vor der Festlegung der Team-Budgets vorgestellt und gemeinsam beraten.

5 | Beschaffungen und Entscheidungsbefugnisse

(1) Für neue Beschaffungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die weder bereits einzeln genehmigt noch durch die Team-Budgets gemäß Abschnitt 6 abgedeckt sind, gelten folgende vereinsinterne Entscheidungsverfahren:

- Unter 4.000 €: Entscheidung durch den BGB-Vorstand.

Entwurf

- Von 4.000 € bis unter 7.500 €: Entscheidung durch den BGB-Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem erweiterten Vorstand.
- Ab 7.500 €: Vorherige Vorstellung und gemeinsame Beratung der geplanten Ausgabe im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die anschließende Entscheidung erfolgt durch den BGB-Vorstand.

Die Regelungen gelten nicht für Zahlungen aus bereits genehmigten Verpflichtungen sowie für regelmäßig anfallende, verpflichtende Ausgaben des laufenden Vereins- und Spielbetriebs.

(2) Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten einschließlich Umsatzsteuer. Bei wiederkehrenden Zahlungen sind die Kosten über die vereinbarte Mindestlaufzeit, bei unbefristeten Verpflichtungen die voraussichtlichen Kosten eines Jahres zugrunde zu legen. Eine Aufteilung von Beschaffungen zur Umgehung der Betragsgrenzen ist unzulässig.

(3) In dringenden Fällen können notwendige Ausgaben zur Abwendung erheblicher Nachteile für den Verein abweichend vom regulären Verfahren beschlossen werden, soweit dies rechtlich und satzungsmäßig zulässig ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und den betroffenen Gremien zeitnah mitzuteilen.

6 | Budgets der Teams und Abteilungen

(1) Für die jährliche Planung der Team-Budgets wird ein Richtwert von 17,50 € je zugeordnetem Mitglied zugrunde gelegt. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Budgets werden vom BGB-Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Gesamtvereins für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. Ein Anspruch auf bestimmte Anteile der jeweiligen Beitragseinnahmen besteht nicht. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der dem jeweiligen Team zum 1. Januar eines Jahres zugeordneten aktiven Mitglieder.

(2) Das Team-Budget dient insbesondere der Finanzierung gemeinschaftlicher Teamaktivitäten und ersetzt die bisherigen pauschalen Zuschüsse zu Trainingscamps und Weihnachtsfeiern. Notwendige Anschaffungen für den regulären Trainings- und Spielbetrieb werden weiterhin in angemessenem Umfang unabhängig vom Team-Budget aus Vereinsmitteln finanziert. Die entsprechenden Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den BGB-Vorstand unter Beachtung der Regelungen in Abschnitt 5.

(3) Über die Verwendung des Team-Budgets entscheiden die zuständigen Beisitzer*innen und Head Coaches gemeinsam. Weitere Teamvertretungen, beispielsweise Captains, können in die Entscheidungen einbezogen werden. Die Beisitzer*innen koordinieren die Verwendung des Budgets und sind für die ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung der Ausgaben gegenüber der Finanzverwaltung verantwortlich.

(4) Die Budgets werden zentral durch den Verein verwaltet und nicht pauschal an die Teams oder deren Verantwortliche ausgezahlt. Zahlungen erfolgen über die Vereinskonten oder durch Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen. Sämtliche Ausgaben sind durch Rechnungen oder Quittungen nachzuweisen.

(5) Die Verwendung des Budgets für private Zwecke, nicht vereinsbezogene Ausgaben und persönliche Geldzuwendungen ist ausgeschlossen.

ENTWURF

(6) Die Team-Budgets gelten jeweils bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden grundsätzlich nicht auf das Folgejahr übertragen. Der BGB-Vorstand kann auf begründeten Antrag vor Ablauf des Jahres Ausnahmen für konkret geplante Maßnahmen genehmigen. Bereits entstandene Auslagen können noch bis zum 31. Januar des Folgejahres gegen entsprechende Belege abgerechnet werden.

7 | Trainingscamps

(1) Die Kosten für die Teilnahme von Coaches an Trainingscamps werden grundsätzlich anteilig auf die teilnehmenden Spieler*innen des jeweiligen Teams umgelegt. Der entsprechende Zuschlag beträgt maximal 15 € pro Spielerin und abgerechnetem Camptag, bei zusätzlich anfallender Umsatzsteuer maximal 18 €. Der Zuschlag darf die tatsächlich anteilig anfallenden Coach-Kosten nicht überschreiten.

(2) Darüber hinausgehende Coach-Kosten übernimmt der Verein, sofern die Anzahl der Coaches und die vollständige Camp-Kalkulation einschließlich des erforderlichen Vereinszuschusses vorab durch den BGB-Vorstand genehmigt wurden. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die Campplanung entsprechend anzupassen. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Verein besteht in diesem Fall nicht.

(3) Die vollständigen Campbeiträge einschließlich aller Zuschläge sind den Teilnehmenden vor ihrer verbindlichen Anmeldung mitzuteilen. Nachträgliche Zuschläge sind ausgeschlossen.

8 | Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Die Regelungen zu den Team-Budgets gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

(2) Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeiten. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind den Mitgliedern zuvor zur Beratung und Rückmeldung vorzulegen. Über beschlossene Änderungen werden die Mitglieder informiert. Die konkrete organisatorische und technische Umsetzung obliegt dem BGB-Vorstand.

(3) Die Finanzordnung soll anhand der Erfahrungen aus der Vereinspraxis regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Entwurf